

gierung seines Sohnes und seine Hinrichtung scheinen in einem gewissen Zusammenhang gestanden zu haben.

Muß der im übrigen auch anderweitig notorisch unzuverlässige *Liber historiae Francorum*⁵²⁾, was das Datum der Hinrichtung Grimoalds betrifft, korrigiert werden, so ist er an anderer Stelle — besonders was Person und Schicksal Childeberts anbelangt — aus weiteren Quellen zu ergänzen. Ohne die Königslisten der Karolingerzeit wüßten wir weder, daß der Sohn des Hausmeiers Childebert geheißen hat, noch daß er von Sigibert III. adoptiert worden ist⁵³⁾. Die Identifizierung des Königs Childebert der Weißenburger Urkunde mit dem Sohn Grimoalds war nur möglich, weil sein Name aus diesen Katalogen bekannt war⁵⁴⁾.

Auf den ersten Blick scheint die Königsliste des Diptychon Barberini für die Geschichte des Staatsstreichs Grimoalds nichts Neues beizutragen, denn daß der Sohn des Hausmeiers Childebert geheißen hat, wissen wir aus den genannten Katalogen des 8. und 9. Jahrhunderts, und wir werden noch sehen, daß das Problem einer möglichen ersten Regierungsperiode Dagoberts II. mit Hilfe der Liste des Diptychons nicht gelöst zu werden vermag. Darin unterscheidet sich dieser Königskatalog in keiner Weise von denen der Karolingerzeit⁵⁵⁾. Im übrigen aber gibt es einen sehr gewichtigen Unterschied zwischen den karolingischen Listen und der auf der Elfenbeintafel, und zwar liegt er in ihrer verschiedenartigen Überlieferung und Funktion. Die ersteren sind zum einen in Handschriften eingetragen, die vornehmlich Gesetzestexte überliefern⁵⁶⁾, und zum anderen in solche, der wir die Kenntnis der sogenannten Kleinen Frankenchronik, des *Chronicon Laurissense breve*, verdanken⁵⁷⁾. Krusch wird mit seiner Vermutung, die Listen der ersten Gruppe seien zum besseren Verständnis der im gleichen Codex verzeichneten Gesetze und Urkunden angelegt worden⁵⁸⁾, gewiß das Richtige getroffen haben.

⁵²⁾ Vgl. dazu Krusch, *Forsch. z. dt. Gesch.* 22 (1882) S. 474.

⁵³⁾ Sigibert von Gembloux hat in seiner *Vita s. Sigiberti* die Adoption behauptet, doch dürfte er diesen Nachtrag aus den Katalogen der Karolingerzeit erschlossen haben; vgl. Krusch (*Zeumer-Festschrift*) S. 437. Die *Vita* in AA SS Febr. 1 (1658) S. 227—230. Zur Adoption vgl. S. 230. Die Erwähnung der Adoption findet sich auch in Sigiberts Chronik MGH SS 6, 325.

⁵⁴⁾ Die Kataloge in SS rer. Merov. 7, 479 ff., vgl. o. S.

⁵⁵⁾ Zur mangelnden Beweiskraft der Königslisten in dieser Hinsicht vgl. Fischer S. 55; Krusch S. 432 u. u. S. 36 f.

⁵⁶⁾ Krusch S. 419 ff. Vgl. K. A. Eckhardts Ausgabe der *Lex salica*, 100 Titel-Text (1953) S. 260 ff.

⁵⁷⁾ Krusch S. 420; Ausgabe von H. Schnorr von Carolsfeld, NA 36 (1911) S. 15—39.

⁵⁸⁾ Krusch S. 420 ff., bes. S. 423.